

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2022

**Gesundheit: Immer auf die Signale deines Körpers hören.
Wenn's im Ohr pfeift, dann den Teekessel von der Herdplatte nehmen.**

Elmar Hörig, dt. Moderator

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- ✚ Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
- ✚ Verlängerung der Corona-Hilfsprogramme
- ✚ Corona-Bonus-Sonderzahlung; letzte Chance
- ✚ Verlängerung Kurzarbeitergeld-Regelung
- ✚ Entlastungspaket der Regierung
- ✚ Endabrechnungen Neustarthilfe

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Im Einzelnen sind folgende steuerliche Maßnahmen beschlossen:

- **Corona-Bonus für Pflegekräfte**

Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 11b -neu- EStG) und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt unter anderem in bestimmten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr ein.

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

- **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Regelung wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 verlängert.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die Regelung sieht in seiner aktuellen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor.

Die Befristung wird um drei Monate verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.7.2022 enden.

- **Homeoffice-Pauschale**

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 € abziehen, höchstens 600 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind allerdings Aufwendungen für Arbeitsmittel.

- **Investitionsfristen bei beantragten Investitionsabzugsbeträgen**

Die Investitionsfristen für in Vorjahren gebildete steuerliche Investitionsabzugsbeträge die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

- **Verlängerung der Abgabefrist von Steuererklärungen**

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang; das gilt auch für nicht beratene Steuerpflichtige.

Verlängerung der Corona-Hilfsprogramme

Die Programme der Überbrückungshilfe IV sowie der Neustarthilfe für Soloselbständige werden bis Ende Juni 2022 verlängert.

Grundlegende Voraussetzung für die Überbrückungshilfe ist nach wie vor ein Corona-bedingter Umsatzrückgang im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019.

Corona-Bonus-Sonderzahlung; letzte Chance

Die einmalige Bonus-Sonderzahlung bis zu 1.500 € an Arbeitnehmer aller Branchen ist letztmalig mit der Lohnabrechnung März 2022 möglich.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Regelung

Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld wurden ebenfalls bis Ende Juni 2022 verlängert.

Voraussetzung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist unverändert ein Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis.

Entlastungspaket der Regierung

Geplant sind

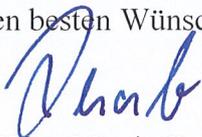
- eine Energiepreispauschale für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige in Höhe von 300 €; Arbeitnehmer sollen dies über die Lohnabrechnung erhalten (woher der Arbeitgeber das Geld allerdings wieder bekommt ist noch offen), Selbständige über die Anrechnung auf die Einkommensteuer-Vorauszahlung; allerdings unterliegt die Pauschale wieder der Besteuerung
- die Energiesteuer soll zur Verbilligung des Kraftstoffes abgesenkt werden, bei Benzin um 30 Cent und beim Diesel um 14 Cent pro Liter
- für den öffentlichen Nahverkehr soll ein verbilligtes Ticket für 9 € monatlich eingeführt werden
- ein Einmalbonus zum Kindergeld in Höhe von 100 €
- eine weitere Einmalzahlung Empfänger von Sozialleistungen von 100 €

Endabrechnungen Neustarthilfe

Wer letztes Jahr Neustarthilfe und Neustarthilfe+ selbst beantragt hat, kann über das Portal der Antragstellung auch selbst die Endabrechnungen durchführen. Erfolgt keine Endabrechnung, müssen die Zuschüsse in voller Höhe zurück zahlen.

* * * * *

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über unsere
Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)

* * * * *

Nehmen sie die Menschen wie sie sind, es gibt keine anderen.

Konrad Adenauer, dt. Bundeskanzler, 1876 – 1967